



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.09.2020

Arbeitszeitbelastung für Lehrer

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Über 50 Prozent der Frankfurter Lehrkräfte hat laut einer aktuellen Studie der Universität Göttingen, an der sich 1.199 Lehrer aus 64 Frankfurter Schulen beteiligten, eine erhöhte Arbeitszeitbelastung. Die wöchentliche Sollarbeitszeit hessischer Lehrer liege höher als in anderen Bundesländern und übertreffe den EU-Schnitt dabei deutlich. So arbeiten 20 Prozent der Pädagogen über 48 Stunden die Woche. Im Schnitt liegt die wöchentliche Arbeitszeitbelastung der Frankfurter Lehrer bei 48 Stunden und 27 Minuten. So hätten die Lehrer auch während des Unterrichtstages wenig Erholungsphasen. Inzwischen sei bei Lehrern die 7-Tage Woche obligatorisch geworden. Neben dem Unterricht haben die Lehrer weitere Verpflichtungen, die zur Arbeitsbelastung hinzukommen. Eine Lehrkraft verbringe inzwischen nur noch ein Drittel ihrer Zeit im Unterricht, fast 40 Prozent müssten für Dinge wie die Erstellung von Förderplänen, Konferenzen oder Elterngespräche aufgewendet werden. In diesem Zusammenhang fordert die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Herabsetzung der Pflichtstunden von Lehrern, um den Lehrern mehr Zeit für die pädagogische Arbeit außerhalb des Unterrichts zu geben und so die Unterrichtsqualität zu verbessern.

Vorbemerkung Kultusminister:

Dass sich in einer sich immer weiterentwickelnden Gesellschaft Aufgabenfelder verändern und an den Einzelnen teilweise komplexere Anforderungen gestellt werden als noch vor zehn oder 20 Jahren, ist eine Begleiterscheinung der Postmoderne und betrifft alle Berufszweige. Im schulischen Bereich schlägt sich dies sowohl im pädagogischen Bereich (z.B. bei der Inklusion, der individuellen Förderung, den didaktisch-methodischen Innovationen) als auch im strukturellen Bereich (z.B. jahrgangsübergreifende Strukturen, ganztägiger Unterricht, Kooperation mit außerschulischen Institutionen) nieder.

In dieser sowie in den vergangenen Legislaturperioden wurden bereits – trotz der zwischenzeitlich für Hessen eingeführten Schuldenbremse – bedeutende Maßnahmen umgesetzt, die den Gestaltungsspielraum der Schulen erhöhen und die Kollegien entlasten. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Reduzierung der Klassengrößen in der seit dem 21. Juni 2011 geltenden Klassengrößenverordnung. Darin wurde die maximale Klassengröße in der Grundschule von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler vermindert. Die durchschnittliche Klassengröße an Hessens Grundschulen reduzierte sich daraufhin auf unter 20 Schülerinnen und Schüler. Im Gymnasium und in der Realschule wurde die maximale Klassengröße von 33 auf 30 und in der Hauptschule von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler vermindert. Die durchschnittliche Klassengröße an Hessens Gymnasien reduzierte sich daraufhin auf unter 26 Schülerinnen und Schüler, an Realschulen auf rund 23 und an Hauptschulen auf rund 14 Schülerinnen und Schüler.
- Der bedingungslose Zuschlag von 4 bzw. 5 % zur Grundunterrichtsversorgung seit dem 1. August 2013, sodass Hessens Schulen so gut mit Unterrichtsstunden versorgt sind wie nie zuvor. Die zusätzlich zugewiesenen Stunden im Umfang von rund 1.550 Stellen im Schuljahr 2020/2021 können beispielsweise durch Doppelbesetzungen oder die Bildung kleinerer Kurse und Klassen auch zur Entlastung der Lehrkräfte eingesetzt werden.
- Die Verdoppelung der mobilen Vertretungsreserve auf mehr als 300 Stellen, um noch besser auf kurzfristige Unterrichtsausfälle reagieren zu können und die Anzahl der durch die Kollegien zu erteilenden Vertretungsstunden zu reduzieren.
- Die Reduzierung der Pflichtstunden der vollbeschäftigten Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum 1. August 2017 um eine halbe Pflichtstunde, führte ebenfalls zu einer spürbaren Entlastung. Die Pflichtstundenzahl teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte reduziert sich anteilig. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden 600 Stellen zur Verfügung gestellt.
- Das zum Ausgleich der früher geltenden 42. Wochenarbeitsstunde eingeführte Lebensarbeitszeitkonto, auf dem bei Vollzeit wöchentlich eine Arbeitsstunde zur weitgehend flexiblen Ver-

wendung gutgeschrieben wurde, bleibt erhalten. Für Lehrkräfte erfolgt dementsprechend zusätzlich zur Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung eine Gutschrift auf das Lebensarbeitszeitkonto in Höhe einer halben Pflichtstunde bis zum 60. Lebensjahr, sodass sich faktisch eine 40-Stunden-Woche ergibt, wie sie schon bei den übrigen Tarifbeschäftigten gilt.

- Daneben reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, um eine Unterrichtsstunde und für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nochmals um eine halbe Unterrichtsstunde. Für diese Reduzierungen werden insgesamt Stunden im Umfang von rund 550 Stellen zur Verfügung gestellt.
- Weitere Entlastungen sind in der Pflichtstundenverordnung für Schwerbehinderte vorgesehen, die beispielsweise bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 eine Anrechnung von zwei Wochenstunden erhalten. Die Entlastung für Schwerbehinderte haben insgesamt einen Umfang von 250 Stellen.
- Außerdem wird bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien und Hessenkollegs eine Wochenstunde auf die wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet. Der Umfang dieser Entlastung beträgt ca. 200 Stellen.
- Zusätzliche Zuweisungen im Umfang von rund 10.000 Stellen über die Grundunterrichtsversorgung und den bereits erwähnten Zuschlag von 4 bzw. 5 % hinaus sorgen dafür, dass den Schulen nicht nur Mittel zur Verfügung gestellt werden, um beispielsweise zusätzliche Angebote im Rahmen des Ganztags anzubieten, sondern vor allem, um besondere Herausforderungen, z.B. im Zusammenhang mit der Integration von Seiteneinsteigern bewältigen zu können. Diese Zuweisungen bewirken, dass die den Schulen zugewiesenen Stellen im Schuljahr 2020/2021 einen Umfang von 130,4 % bezogen auf die Grundunterrichtsversorgung haben. Davon tragen insbesondere folgende zweckgebundenen Sonderzuweisungen auch zu einer Entlastung der Lehrkräfte bei, indem diese beispielsweise bei der Deutschförderung, der Inklusion und der sozialpädagogischen Betreuung besonders förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler verwendet werden:
 - In diesem Schuljahr wurden die 700 bereits geschaffenen Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte nochmals um 140 Stellen aufgestockt, sodass den Schulen mittlerweile 840 Stellen zur sozialpädagogischen Unterstützung der Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
 - 2.100 Stellen stehen den Schulen allein zur Förderung von Kindern zugewanderter Eltern zur Verfügung, z.B. für die Deutschsprachförderung und die Möglichkeit von Mehrklassenzuweisungen.
 - Für die sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen der Inklusion wurden den Schulen in diesem Schuljahr insgesamt rund 2.755 Stellen zugewiesen.
 - Schulen, die aufgrund der sozialen Hintergründe ihrer Schülerklientel oder im Bereich der Integration vor besonderen Herausforderung stehen, werden im Rahmen des Sozial- bzw. Integrationsindex insgesamt weitere 700 Stellen zugewiesen, mit denen diese Herausforderungen besser bewältigt und auch betroffene Lehrkräfte entsprechend entlastet werden können.
- Darüber hinaus erfolgt eine Entlastung von erfahrenen Lehrkräften, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst betreuen, durch die Zuweisung von einer Stunde pro Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) seit Februar 2019. Insgesamt summiert sich diese Entlastung auf hessenweit 130 Stellen.
- Abschließend wäre noch die Zuweisung von Entlastungsstunden für Schulen mit einem hohen Anteil an schwerbehinderten Lehrkräften für nicht schwerbehinderte Lehrkräfte zu nennen, die zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen, weil schwerbehinderte Lehrkräfte aufgrund ihrer individuellen gesundheitlichen Einschränkungen diese möglicherweise nicht ausüben können. Diese Zuweisung erfolgt seit Februar 2019 im Rahmen des Teilhabeindex.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch liegt die wöchentliche Sollarbeitszeit hessischer Lehrer?

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die Arbeitszeit von Lehrkräften nur hinsichtlich der eigentlichen Unterrichtsstunden zeitlich exakt messbar bzw. bestimmbar. Die Festlegung der Unterrichtsstunden erfolgt durch die Pflichtstundenverordnung. Im Gegensatz dazu kann der außerunterrichtliche Anteil der Arbeitszeit von Lehrkräften, der entsprechend dem pädagogischen Auftrag der Lehrkräfte mit der erforderlichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturarbeiten, Konferenzen, Elterngesprächen u.a. verbracht wird, nicht in messbarer und überprüfbarer Form bestimmt werden (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 20.05.2010, Az.: 1 A 1686/09, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Diesen Besonderheiten des Lehrerbereichs trägt die Pflichtstundenverordnung Rechnung, indem sie nicht nur die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte im Einzelnen festlegt, sondern auch detaillierte Regelungen über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten durch Leiterdeputate für Schulleiter, Leitungsdeputate für Schulleitungsmitglieder und Schuldeputate für weitere schulische Aufgaben trifft. Insoweit ist die Arbeitszeit der Lehrkräfte in die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung eingebettet, was dazu führt, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während der Unterrichtsphase einige Stunden über der in § 1 Abs. 1 Hess. Arbeitszeitverordnung geregelten Wochenarbeitszeit

liegt, wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat (a.a.O.). In diesem Rahmen stehen ausreichende und angemessene Zeitanteile für die Wahrnehmung der erforderlichen außerunterrichtlichen Aufgaben zur Verfügung.

Frage 2. Trifft es zu, dass die unter Frage 1 aufgeführte Sollarbeitszeit über der von Lehrern anderer Bundesländer liegt?

Auch in den anderen Ländern ist die Arbeitszeit der Lehrkräfte nicht durch eine wöchentliche Sollarbeitszeit festgelegt, sondern durch eine festgelegte Anzahl zu unterrichtender Pflichtstunden. In der dieser Anfrage zugrundeliegenden Studie wurden durch Aufzeichnungen von 1.199 Frankfurter Lehrkräften eine tatsächliche durchschnittliche Arbeitszeit ermittelt, zu deren Einordnung in der Studie auch eine sogenannte „Soll-Wochenarbeitszeit“ ermittelt wurde. Dazu hat man die wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden der hessischen Landesbeamten herangezogen und die sich daraus ergebende Jahresarbeitszeit auf die Zeit außerhalb der Schulferien und Feiertage verteilt. Die sich daraus ergebende wöchentliche Arbeitszeit während der Schulzeit wird in der Studie als sog. „Soll-Wochenarbeitszeit“ bezeichnet. Diese liegt in Hessen laut Studie im Durchschnitt aller Lehrämter bei 47 Stunden und 36 Minuten. Eine in den Jahren 2015/2016 identisch durchgeführte Studie in Niedersachsen ergab dort eine Soll-Wochenarbeitszeit von 46 Stunden und 38 Minuten, also eine um eine Stunde geringere Soll-Wochenarbeitszeit als in Hessen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, können aus den laut Pflichtstundenverordnung zu unterrichtenden Stunden keine wöchentlichen Soll-Wochenarbeitszeiten abgeleitet werden, da lediglich die zu haltenden Stunden zeitlich exakt quantifizierbar sind. Trotzdem sollen im Folgenden die in der Studie dargestellten Sachverhalte und der dortige Vergleich mit Niedersachsen als Grundlage zur Beantwortung der weiteren Fragen herangezogen werden, da anderweitig keine validen Daten über sog. „Soll-Wochenarbeitszeiten“ zur Verfügung stehen, auch nicht von anderen Ländern.

Frage 3. Falls Frage 2 zutreffend: aus welchen Gründen?

Das Ergebnis der Studie, dass die dort ermittelte „Soll-Wochenarbeitszeit“ in Hessen um rund eine Stunde höher ist als in Niedersachsen, ist ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass auch die Wochenarbeitszeit der Landesbeamten mit 41 Wochenarbeitsstunden in Hessen um eine Stunde höher ist als die der Beamten in Niedersachsen, wobei dies bei genauerer Betrachtung vom Alter der Lehrkräfte abhängt. Für Lehrkräfte bis 50 Jahre ist die Soll-Wochenarbeitszeit laut Ergebnis der Studie um 1 Stunde und 15 Minuten höher, während sie für Lehrkräfte zwischen 50 und 60 Jahren nur um 42 Minuten höher und für Lehrkräfte über 60 um 33 Minuten geringer ist als in Niedersachsen. Diese unterschiedlichen, vom Alter der Lehrkräfte abhängigen Wochen-Sollarbeitszeiten liegen an den in der Vorbemerkung bereits angesprochenen altersabhängigen Anrechnungsstunden und der damit verbundenen Reduzierung der Pflichtstundenzahl.

Nicht berücksichtigt wird in der Studie allerdings, dass alle Lehrkräfte bis 60 Jahre eine Gutschrift von einer halben Pflichtstunde auf einem Lebensarbeitszeitkonto erhalten. Würde man diese Gutschrift bei der Berechnung der Soll-Wochenarbeitszeit als Pflichtstundenreduzierung berücksichtigen, läge auch bei den Lehrkräften bis 50 Jahren die Soll-Wochenarbeitszeit ungefähr auf dem Niveau von Niedersachsen.

Frage 4. Ist der Landesregierung die Problematik einer erhöhten Arbeitszeitbelastung auch aus anderen hessischen Schulen bekannt?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, stellt die Arbeit einer Lehrkraft nicht erst seit heute eine anspruchsvolle Tätigkeit dar, sondern ist unter Berücksichtigung der Vielfalt der Aufgaben und des schulischen Umfeldes komplexer als früher. Teilweise führt dies zusammen mit zeitweisen Arbeitsspitzen auch zeitlich zu einer hohen Arbeitsbelastung, die sowohl das Kultusministerium als Dienstherrn als auch die Schulleitung vor Ort im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht im Blick haben müssen.

Aus diesem Grund werden zum Beispiel den Schulen zur Erledigung besonderer Aufgaben, wie z.B. für die Betreuung einer naturwissenschaftlichen Sammlung, für die Organisation von Austauschfahrten, für die Mitarbeit in Gremien und weitere an der Schule anfallende Tätigkeiten, die von Lehrkräften zusätzlich zum Unterricht übernommen werden, Deputate zur Verfügung gestellt, so dass sich die Anzahl der zu unterrichtenden Stunden für die betroffenen Lehrkräfte verringert. Inwieweit diese Berücksichtigung von besonderen Tätigkeiten bei der Anzahl der zu unterrichtenden Stunden einer Lehrkraft auch in Niedersachsen der Fall ist oder ob dort solche besonderen außerunterrichtlichen Tätigkeiten neben dem Unterricht ohne eine Reduzierung der zu unterrichtenden Stunden übernommen werden müssen, kann man der Studie nicht entnehmen. Zu vermuten ist allerdings, dass die großzügige Berücksichtigung von Zusatzpflichten durch Anrechnungsstunden auch ein Grund dafür ist, dass die durch eine Umfrage im Rahmen der Studie ermittelte tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkräfte in Frankfurt mit 48 Stunden und 27 Minuten mit neun Minuten nur unwesentlich höher ist als die der niedersächsischen Lehrkräfte von 48 Stunden und 18 Minuten, obwohl diese laut Berechnung der Studie eine um ca. eine Stunde niedrigere Sollarbeitszeit haben.

Dazu ist zu bemerken, dass eine tatsächliche Arbeitszeit von 48 Stunden und 27 Minuten nicht bedeutet, dass Frankfurter Lehrkräfte tatsächlich während der Schulzeit durchschnittlich jede Woche 48 Stunden und 27 Minuten arbeiten. Vielmehr wurden die Zeiten der Lehrkräfte, die diese im Rahmen der Umfrage in den Ferien für Korrekturen, Unterrichtsvorbereitung oder andere Tätigkeiten erfasst haben, auf die Schulzeiten verteilt, damit man diese Zeit mit der zuvor in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Sollarbeitszeit vergleichen konnte.

Dem Kultusministerium sind die nicht erst seit der Corona-Pandemie sehr hohen auch zeitlichen Herausforderungen an Schulleitungen und Lehrkräften bewusst. Neben schulintern bedingten Herausforderungen trugen sicherlich auch die besonderen Herausforderungen durch die Inklusion und die Integration von Flüchtlingen in den vergangenen Jahren dazu bei, dass sich Kollegien unterschiedlicher Schularten und Regionen mit Überlastungsanzeigen an das Kultusministerium wandten und darin unter anderem auch die hohe zeitliche Arbeitsbelastung und deren jeweilige Gründe darlegten. Die auf diesem Wege dargelegten Anliegen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte wurden nicht nur wahr-, sondern auch sehr ernst genommen. Im Rahmen von Schulentwicklungsgesprächen wurden die jeweils geschilderten Überlastungssituationen zwischen Vertretern der Staatlichen Schulämter und den betroffenen Schulen thematisiert, Sachverhalte erörtert und gemeinsam individuelle Maßnahmen umgesetzt, um die Kollegien vor Ort zu entlasten.

Frage 5. Wie erklärt sich die in der Studie festgestellte erhöhte Arbeitszeitbelastung von Frankfurter Lehrkräften?

Die in der Studie festgestellte Arbeitsbelastung Frankfurter Lehrkräfte besagt nicht, dass die Arbeitsbelastung speziell in Frankfurt sehr hoch ist, vielmehr bestätigen die Befragung von 1.199 Frankfurter Lehrkräften und die in der Studie verwendeten Ergebnisse einer identischen Befragung in Niedersachsen die Tatsache, dass der Lehrberuf unabhängig davon, ob dieser in Niedersachsen oder in Frankfurt ausgeübt wird, sehr anspruchsvoll ist und sich dies in Arbeitsspitzen während der Schulzeit auch in der tatsächlichen zeitlichen Arbeitsbelastung niederschlägt. Die in der Studie geschilderte zeitliche Arbeitsbelastung im Lehrberuf ist weder ein lokales Phänomen noch eines, das erst in neuerer Zeit auftritt. In der zugrundeliegenden Studie heißt es hierzu:

„Die seit den 1950er-Jahren immer wieder vorgelegten Ergebnisse von Befragungen von Lehrkräften belegen mit erstaunlicher Konstanz: Lehrkräfte unterliegen einer sehr hohen zeitlichen und qualitativen Arbeitsbelastung, sie bewerten ihre Arbeitsbedingungen (...) viel kritischer als andere Beschäftigtengruppen und dennoch sind über alle Zeiten hinweg mehr als zwei Drittel von ihnen mit ihrer Arbeit sehr zufrieden. Abbildung 9 zeigt, dass dies auch für Frankfurter Lehrkräfte erneut so gilt.“

Die Gründe einer hohen Arbeitszeitbelastung sind sehr vielschichtig und nicht nur darin begründet, dass neben dem eigentlichen Unterricht noch Aufsichten, Konferenzen und Besprechungen wahrzunehmen sind. Rückmeldungen aus Schulen zeigen zudem, dass es immer mehr Schülerinnen und Schüler gibt, die es aus den verschiedensten Gründen notwendig machen, sich intensiv mit den Eltern, Teilhabeassistentinnen und -assistenten und oftmals auch mit den Schulpsychologinnen und -psychologen auszutauschen.

Nicht für jede zusätzliche Belastung können den Schulen, den Schulleiterinnen und Schulleitern und den Lehrkräften Entlastungsstunden gewährt werden, allerdings machen die in der Vorbemerkung aufgezählten Maßnahmen deutlich, dass bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen wurden, damit die heutigen Herausforderungen nicht zu Überforderungen führen.

Frage 6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die angesprochene Problematik der erhöhten Arbeitszeitbelastung von Frankfurter Lehrern zu lösen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 ausführlich dargestellt, ist die hohe Arbeitszeitbelastung kein Phänomen, das nur Frankfurter Lehrkräfte betrifft. Die Landesregierung nimmt die von den Kollegien in den Überlastungsanzeigen geschilderten Gründe für eine hohe Arbeitsbelastung sehr ernst. Allerdings zeigen bereits die in Frage 5 aufgeführten Gründe, dass diese sehr vielschichtig sind. Verallgemeinerte und für alle passende Lösungsansätze sind deshalb meist nicht möglich und machen es notwendig, gemeinsam mit den Kollegien individuelle Lösungsansätze zu finden, um gegebenenfalls hohe Arbeitsbelastungen von Kolleginnen und Kollegen zu reduzieren. Betroffene Schulen finden in den Staatlichen Schulämtern Ansprechpartner, die im Bedarfsfall gemeinsam mit den Schulen die Situation vor Ort analysieren, besprechen und Lösungen umsetzen. Bei individuell hohen Arbeitsbelastungen einzelner Kolleginnen und Kollegen kann die Schulleitung vor Ort prüfen, wie solche Lehrkräfte durch schulinterne Regelungen an anderer Stelle entlastet werden können. Den Schulen stehen solche im Rahmen der in der Vorbemerkung ausführlich aufgeführten Deputate und Sonderzuweisungen im Rahmen des Sozialindex oder der 104 %/105 % zur Verfügung, sodass Lehrkräfte gezielt entlastet werden können.